

Kondizierung eines Schuldanerkenntnisses

Amtsgericht Schwelm, Urteil vom 27.03.2006 – 20 C 401/05

- 1. Ein konstitutives Schuldanerkenntnis ist kondizierbar, wenn die gesicherte Forderung nicht besteht.**
- 2. Dem Unterzeichner des kondizierten Schuldanerkenntnisses steht ein Anspruch auf Herausgabe der Urkunde zu.**
(nichtamtliche Leitsätze)

Aus den Gründen:

Der zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegte Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid hat in der Sache Erfolg.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Zahlung von 310,22 € zu. Zwar hat die Beklagte am 11.01.2005 ein Schuldanerkenntnis mit Ratenzahlungsvereinbarung unterzeichnet, wonach sie sich verpflichtet, an die Klägerin 267,70 € in monatlichen Raten von 50,00 € zu zahlen. In dieser Vereinbarung ist ein konstitutives Schuldanerkenntnis im Sinne von § 781 BGB zu sehen. Daraus, dass der Vertragstext den Verpflichtungsgrund nicht näher nennt, ergibt sich, dass mit diesem Anerkenntnis eine neue, von dem zugrunde liegenden Schuldverhältnis unabhängige Verpflichtung begründet werden sollte. Das Schuldanerkenntnis entsprach auch der in § 781 BGB festgelegten Schriftform.

Soweit die Aktivlegitimation der Klägerin bestritten wird, ist diese auch mit der Gläubigerin des Schuldanerkenntnisses identisch. Im Hinblick auf die Selbständigkeit dieses Anerkenntnisses ist die Frage, ob auch hinsichtlich des etwaigen Grundgeschäfts eine Legitimation der Klägerin besteht, unerheblich.

Der Geltendmachung der Forderung durch die Klägerin steht jedoch der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung gemäß § 242 BGB entgegen, weil die Klägerin das aufgrund des Anerkenntnisses Erlangte alsbald gemäß §§ 812, 818 Abs. 1 BGB an die Beklagte zurück zu gewähren hätte (*dolo agit quod petit quod statim rediturus est*). Der allgemeine Arglist-Einwand gem. § 242 BGB wird durch die Bereicherungseinrede des § 821 BGB auch nicht ausgeschlossen (vgl. BGH NJW 2005, 2991, 2993). Das konstitutive Schuldanerkenntnis unterliegt vorliegend der Rückforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 BGB. Ein solches Anerkenntnis ist danach kondizierbar, wenn die gesicherte Forderung – wie hier – nicht besteht (vgl. BGH NJW 1991, 2140). Vorliegend ist nicht festzustellen, dass – wie von der Klägerin behauptet – die dem Schuldanerkenntnis zugrunde liegende Forderung diejenige aus einer Bestellung der Beklagten vom 27.09.2003 ist. Denn aus dem mit „Auszahlungs-Schein/Test-Anforderung“ überschriebenen Formular geht keine eindeutige Bestellung der Beklagten hervor, die von der Klägerin hätte angenommen werden können. Aus dem von der Beklagten ausgefüllten Formular geht vielmehr lediglich eindeutig hervor, dass diese die Auszahlung des in Aussicht gestellten Gewinnes in Höhe von 3.100,00 € begehrte. Dies ergibt sich daraus, dass das Formular ausdrücklich als „Auszahlungs-Schein“ bezeichnet wurde, die Höhe des Gewinns und die Zuteilungsnummer genannt wurden, die gewünschte Auszahlungsart angekreuzt wurde und keinerlei sonstige Bedingungen genannt wurden, von denen der Gewinn abhängen sollte. Die Beklagte hat auch kein Kreuzchen an der Stelle gemacht, an der es um die Bestellung der Cranberry-Kapseln bzw. des Vitamin-Tees ging.

Insoweit wäre eine Bestellung auch schon nicht hinreichend bestimmt gewesen, da mehrere Artikel zur Auswahl standen und keine Wahl getroffen wurde.

Im übrigen deckt sich die nach dem Klägervortrag dem Schuldanerkenntnis zugrunde liegende Forderung in Höhe von 37,99 € nicht mit der vorgetragenen Bestellung. Denn nach dem Klägervortrag betrug der Wert der Bestellung der Cranberry-Kapseln 37,99 € einschließlich Porto. Tatsächlich sollte diese jedoch 29,99 € zzgl. 4,00 € für Porto und Verpackung, mithin insgesamt 33,99 € betragen.

Danach hat die Klägerin das konstitutive Schuldanerkenntnis vom 11.01.2005 jedenfalls ohne Rechtsgrund erhalten.

Der Bereicherungsanspruch ist auch nicht aus anderen Gründen abzulehnen. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung am 14.02.2006 glaubhaft und glaubwürdig erklärt, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Schuldanerkenntnisses davon ausgegangen sei, dass die Forderung bestehe. Danach ist nicht festzustellen, dass sie gemäß § 814 BGB in Kenntnis der Nichtschuld geleistet hat.

Vorliegend ist der Bereicherungsanspruch der Beklagten auch nicht durch den Abschluss eines Vergleiches untergegangen. Denn in der Schuldanerkenntnis- und Teilzahlungsvereinbarung vom 11.01.2005 ist kein Vergleich im Sinne von § 779 BGB zu sehen. Ein Vergleich im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, dass zwischen den Parteien ein Vertrag geschlossen wird, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird. Da die Beklagte davon ausging, dass der Zahlungsanspruch der Klägerin besteht, als sie das Schuldanerkenntnis unterzeichnete und sie mit ihrer Unterschrift lediglich eine Ratenzahlungsvereinbarung treffen wollte, lag eine Unsicherheit auf Seiten der Beklagten über das Bestehen des Anspruchs nicht vor. Sie wollte durch die Unterzeichnung der Vereinbarung keine klare Rechtslage schaffen, sondern vielmehr eine vermeintliche Verpflichtung durch eine Ratenzahlung erfüllen.

Damit steht der Forderung aus dem Schuldanerkenntnis und Teilzahlungsvergleich der Einwand unzulässiger Rechtsausübung gem. § 242 BGB entgegen. Die Klägerin hat danach gegen die Beklagte keinen Zahlungsanspruch.

Der Beklagten steht aber gegen die Klägerin der mit der Widerklage geltend gemachte Herausgabeanspruch zu. Dieser ist zulässig. Insoweit besteht insbesondere ein Rechtsschutzbedürfnis, da dieser Anspruch über die Negation des Klageantrags hinausgeht.

Die Beklagte hat auch ein legitimes Interesse an der Herausgabe des Schriftstücks, damit die Klägerin aus diesem keine Rechte mehr gegen die Beklagte herleiten kann. Dies gilt insbesondere für ein Austauschen der zugrunde liegenden Hauptforderung.